

Empfehlung zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Absonderung von COVID-19-Fällen (Stand: 08.05.2020; basierend auf Empfehlungen des Robert-Koch- Instituts

1 Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus (nach schwerem Krankheitsverlauf)

a. Entlassung in die häusliche Absonderung

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt UND
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

b. Vollständige Entlassung ohne weitere Auflagen

- Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung UND
- Negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharygeal)

2 Kriterien zur Entlassung aus der häuslichen Absonderung

a. Ohne vorherigem Krankenhausaufenthalt (milder Krankheitsverlauf)

- Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn UND
- Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit dem Arzt/Ärztin)

Wird nach Erfüllung der unter 2.a. genannten Entlassungskriterien trotzdem eine SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung durchgeführt und fällt diese positiv aus, ist in dieser spezifischen Konstellation nicht zwingend davon auszugehen, dass damit auch das Vorhandensein größerer Mengen von vermehrungsfähigen SARS-CoV-2-Viren und eine Infektiosität für Dritte einhergeht.

b. Nach vorherigem Krankenhausaufenthalt (aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs)

- Frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus UND
- Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit dem Arzt/Ärztin)

3 Kriterien zur Entlassung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal inkl. Personal ambulanter Einrichtungen

Wie unter 1. bzw. 2., vor der Wiederaufnahme des Berufes ist jedoch zu erfüllen:

- Negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharygeal)

4 Kriterien zur Entlassung für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen, die mobile Pflege in Anspruch nehmen

a. Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt UND
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

Die Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt:

- Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung UND
- Negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharygeal)

b. Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen

- Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung UND
- Negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung

ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharygeal)

5 Kriterien zur Entlassung von durchgehend asymptomatischen SARS-CoV-2-Infizierten aus der häuslichen Absonderung


- Frühestens 14 Tage nach labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.

Referenz:

RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html (Stand: 06.05.2020)



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)